

Dokumentnummer: 04 / 2011  
Veröffentlichungsdatum: 01.09.2011

# FMA- RUNDSCHREIBEN IN HINBLICK AUF DIE SUSPENDIERUNG VON INVESTMENT- FONDS SOWIE IMMOBILIENFONDS



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

**Rundschreiben vom 1. September 2011 an alle Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreffend „suspendierte“ Investmentfonds gemäß Investmentfondsgesetz – InvFG 2011 (BGBl I Nr. 77/2011 idgF) sowie „suspendierte“ Immobilienfonds gemäß Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG (BGBl I Nr. 80/2003 idgF)**

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) weist mit diesem Rundschreiben auf die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Thematik der „suspendierten“ Investment- und Immobilienfonds hin. Dieses Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

„Suspendierungen“ von Fonds, also die Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine bzw. der Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises, dürfen nur vorübergehend bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen erfolgen (§ 56 Abs. 1 InvFG 2011 / § 11 Abs. 1 und 2 ImmoInvFG). Diese Umstände müssen eine Aussetzung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen. Die Dauer einer Suspendierung ist (ausschließlich) vom Anlassfall abhängig und nur insofern beschränkt, als sie lediglich vorübergehend erfolgen darf. Eine Aussetzung der Rücknahme basiert in den meisten Fällen auf Bewertungsproblemen. In diesen Fällen ist auch die Ausgabe von weiteren Anteilscheinen nicht mehr möglich.

Außergewöhnliche Umstände können insbesondere bei Vorliegen nachstehender Sachverhalte gegeben sein: Wenn Börsen oder Devisenmärkte geschlossen werden (z.B. 9/11-Krise), wenn eine große Anzahl von Anteilhabern die Rücknahme der Anteilscheine verlangt oder wenn auf Grund von politischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen (z.B. ABS-Krise) kein angemessener Kurs festgestellt werden kann.



In der Regel wird die Entscheidung über eine Suspendierung von der Verwaltungsgesellschaft getroffen und ist gleichzeitig den zuständigen Aufsichtsbehörden im Herkunftsmitgliedstaat (sowie bei einem EWR-Bezug den zuständigen Aufsichtsbehörden in dem oder den Aufnahmemitgliedstaaten) mitzuteilen. Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA die Suspendierung von in Österreich vertriebsberechtigten in- und ausländischen OGAW<sup>1</sup>, AIF<sup>2</sup> respektive Immobilienfonds sowie die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine anzuzeigen (§ 56 Abs. 1 und 2 iVm § 151 Z 15 InvFG 2011 / § 11 Abs. 1 und 4 ImmoInvFG).

Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internet-Seite Informationen (ua Name, Fondsart, sowie Depotbank) zu den inländischen Fonds sowie zu den in Österreich vertriebsberechtigten ausländischen Fonds:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/investmentfonds-kag/abfragen.html>

Unter diesem Link ist (auch) eine Abfrage der jeweils aktuell suspendierten, in Österreich vertriebsberechtigten OGAW, AIF und inländischen Immobilieninvestmentfonds möglich. Die Angaben basieren stets auf den Veröffentlichungen der Verwaltungsgesellschaften.

Die FMA weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Anzeige- oder Veröffentlichungspflicht einer Suspendierung oder Wiederaufnahme eine Verwaltungsübertretung iSd § 190 InvFG 2011 respektive § 38 ImmoInvFG darstellt.

---

<sup>1</sup> Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW), welcher in Österreich gemäß § 50 InvFG 2011 oder gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV-Richtlinie) in einem anderen Mitgliedstaat bewilligt wurde.

<sup>2</sup> Alternative Investmentfonds sind gemäß § 3 Abs.2 Z 31 InvFG 2011 Organismen für gemeinsame Anlagen, welche nicht der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV-Richtlinie) unterliegen. Zu ihnen zählen Spezialfonds, andere Sondervermögen, Pensionsinvestmentfonds, Immobilien-Investmentfonds sowie Investmentfonds, die keine OGAW sind und in Österreich zum Vertrieb zugelassen sind.

# 1. OGAW, ANDERES SONDERVERMÖGEN UND PENSIONSINVESTMENTFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft eines in Österreich vertriebsberechtigten (in- oder ausländischen) OGAW hat der FMA die Suspendierung des Fonds sowie die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine anzuzeigen (§ 56 Abs. 2 iVm § 151 Z 15 InvFG 2011) und zusätzlich ex lege die Anteilinhaber durch öffentliche Bekanntmachung darüber zu unterrichten (§ 56 Abs. 1 und 2 iVm § 136 Abs. 4 InvFG 2011; § 141 Abs. 1 InvFG 2011).

Im Falle von nach den Bestimmungen des InvFG 2011 gebildeten Anderen Sondervermögen und Pensionsinvestmentfonds im Sinne von § 168 InvFG 2011 ist der FMA die Suspendierung und Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilscheinen anzuzeigen und die Anteilinhaber durch öffentliche Bekanntmachung darüber zu unterrichten (§ 56 Abs. 1 und 2 iVm § 167 Abs. 1 und 8 sowie § 151 Z 15 InvFG 2011; § 56 Abs. 1 und 2 iVm § 168 sowie § 151 Z 15 InvFG 2011).

## 2. AUSLÄNDISCHE AIF

Eine ausländische Verwaltungsgesellschaft, die ausländische Investmentfondanteile eines AIF in Österreich öffentlich anbieten möchte, hat der FMA gegenüber im Rahmen der Anzeige eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, dass sie sich verpflichtet, eine Suspendierung der FMA anzuzeigen und die Anleger durch öffentliche Bekanntmachung darüber zu unterrichten (§ 56 Abs. 1 iVm § 181 Abs. 2 Z 5 lit d InvFG 2011).

Die Verwaltungsgesellschaft eines einem ausländischen Recht unterstehenden AIF, welcher in Österreich vertrieben wird, hat daher die Suspendierung des Fonds sowie die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine der FMA anzuzeigen und die Anteilinhaber durch öffentliche

Bekanntmachung darüber zu unterrichten (§ 56 Abs. 1 und 2 iVm § 175 Abs. 1 sowie § 141 Abs. 1 InvFG 2011 ).

### 3. SPEZIALFONDS

Bei Spezialfonds gemäß § 163 Abs. 1 InvFG 2011 kann eine Anzeige der Suspendierung an die FMA unterbleiben (§ 164 Abs. 3 Z 4 InvFG 2011). Es ist somit nicht auszuschließen, dass solche Fonds suspendiert sind, auch wenn sie auf der Internet-Seite der FMA als nicht suspendiert aufscheinen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anteilhaber durch die Verwaltungsgesellschaft nachweislich schriftlich oder auf eine andere mit den Anteilhabern ausgehandelte Art von der Suspendierung zu informieren sind (§ 163 Abs. 2 iVm § 164 Abs. 3 Z 4 InvFG 2011).

### 4. IMMOBILIENFONDS

Die Suspendierung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine eines Immobilienfonds ist der FMA anzuzeigen. Es sind weiters die Anleger von der Kapitalanlagegesellschaft durch öffentliche Bekanntmachung von der Suspendierung und der Wiederaufnahme zu unterrichten (§ 11 Abs. 1 und 4 ImmoInvFG).

Bei Immobilienspezialfonds gemäß § 1 Abs. 3 ImmoInvFG kann im Falle einer Suspendierung eine Anzeige an die FMA unterbleiben (§ 11 Abs. 1 ImmoInvFG) und es ist keine Veröffentlichung der Suspendierung vorgeschrieben. Es ist somit nicht auszuschließen, dass solche Fonds suspendiert sind, auch wenn sie auf der Internet-Seite der FMA als nicht suspendiert aufscheinen.